

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/cadffbc1-00a0-37e8-9709-beb42b05844f>

| Bibliografie | |
|--------------------|---------------------------|
| Titel | Bundesberggesetz (BBergG) |
| Amtliche Abkürzung | BBergG |
| Normtyp | Gesetz |
| Normgeber | Bund |
| Gliederungs-Nr. | 750-15 |

§ 73 BBergG - Untersagung der Beschäftigung verantwortlicher Personen

(1) ¹Die zuständige Behörde kann dem Unternehmer die Beschäftigung einer der in [§ 58 Abs. 1 Nr. 2](#) genannten verantwortlichen Personen in dem ihr übertragenen Aufgabenbereich untersagen, wenn

1. diese Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Pflichten verstoßen hat, für deren Erfüllung sie verantwortlich ist, und dieses Verhalten trotz Verwarnung durch die zuständige Behörde fortsetzt oder sonst Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person die erforderliche Fachkunde oder körperliche Eignung nicht besitzt.

²Kommt der Unternehmer einer Anordnung nach Satz 1 nicht nach, so kann die zuständige Behörde die Fortführung des Betriebes bis zur Befolgung der Anordnung untersagen.

(2) ¹Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass der Unternehmer die zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung im Betrieb erforderliche Zuverlässigkeit oder Fachkunde nicht besitzt, so kann die zuständige Behörde die Fortführung des Betriebes bis zur Bestellung einer mit der Gesamtleitung beauftragten verantwortlichen Person untersagen und, wenn der Unternehmer der Untersagung nicht nachkommt, verhindern. ²Dies gilt entsprechend, wenn bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften die Voraussetzungen des Satzes 1 bei einer der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechtigten Person vorliegen.

